

Abstimmungen**Art. 18**

Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Beschluss- Protokoll**Art. 19**

Über die Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das die Präsidentin/der Präsident zusammen mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder mit der Geschäftsführung betrauten Person unterzeichnen.

Das Protokoll der Stiftungsratssitzung ist den Mitgliedern des Stiftungsrates innert 30 Tagen nach der Sitzung schriftlich zuzustellen und anlässlich der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Zirkulationsbeschlüsse**Art. 20**

Die Beschlüsse des Stiftungsrates können auf dem Zirkulationsweg mit einfachem Stimmenmehr aller Stiftungsräte erfolgen.

Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft an einer Sitzung zu behandeln.

Jeder Stiftungsrat hat das Recht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

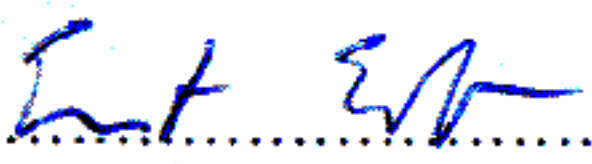
VI. Schlussbestimmung**Genehmigung****Art. 21**

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich der Sitzung vom 10. Dezember 1999 genehmigt und in Kraft gesetzt.


Luzern, den 10. Dezember 1999

Der Präsident des Stiftungsrates:

Die Vizepräsidentin des Stiftungsrates:



Ernst Erb



Kathrin Seiler